

# RS Vwgh 1990/10/31 AW 90/08/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977;  
ASVG;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Versicherungspflicht nach dem ASVG und AIVG -

Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessensabwägung durchführen zu können, ist es erforderlich, daß der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete Nachteil ergibt, es sei denn, daß sich nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres erkennen lassen.

## Schlagworte

Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990080022.A02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>